

Gegenüberstellung alte/neue Regelung

Die Anliegerbeitragssätze der überarbeiteten Satzung wurden aus den Empfehlungen der Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund-Mitgliedsversammlung des Kreisverbandes Vechta übernommen und stellen sich im Vergleich wie folgt dar:

1. Öffentliche Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

	Aktueller Beitragssatz	Neuer Beitragssatz
Öffentliche Einrichtung	75%	60%

2. Öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr

a) Fahrbahn	40%	30%
b) Rad-/Gehweg	45%	40%
c) Grünanlagen	60%	50%
d) Beleuchtung	50%	35%

3. Öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen

a) Fahrbahn	30%	20%
b) Rad-/Gehweg	40%	30%
c) Grünanlagen	50%	40%
d) Beleuchtung	40%	25%

4. Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG)

30%	20%
-----	-----

5. Straßen im Außenbereich (§ 47 Nr. 3 NStrG)

75%

Nach der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichtes können Ausbaumaßnahmen nur abgerechnet werden, für die der Anliegeranteil/Gemeindeanteil per Satzung festgelegt ist, diese unterscheiden sich wie folgt:

a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	60%
b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen	30%
c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen	20%